AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 21. August 2025 Nr. 17/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
86	Stadt Bad Weißenstadt; Kommunale Wärmeplanung, Offenlage des Fachgutachtens „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Bad Weißenstadt	88
87	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung: Aktenzeichen Finanzadresse: 1810-1	88
88	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung: Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-1, 1778-2, 1778-3 und 1778-7	88
89	Stadt Kirchenlamitz; Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter; Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 07.08.2025	89
90	Stadt Kirchenlamitz; Aufhebungssatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule	91
91	Stadt Kirchenlamitz; Aufhebungssatzung zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule	91
92	Stadt Kirchenlamitz; Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen	91

Nr. 86

Stadt Bad Weißenstadt

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Bad Weißenstadt

Offenlage des Fachgutachtens „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Bad Weißenstadt

Die kommunale Wärmeplanung ist für Kommunen ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickelt die Stadt eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und trägt damit zur Erreichung des im Bayerischen Klimaschutzgesetzes beschriebenen Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 bei.
Um dem Anspruch einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) gerecht zu werden, wird das Fachgutachten „Kommunale Wärmeplanung der Stadt Bad Weißenstadt“ mit Informationen zu Bestands- und Potenzialanalyse, Zielszenario 2040, der kommunalen Wärmewendestrategie, den Steckbriefen für die Ortsteile, der Akteursbeteiligung und weiteren Informationen nun offengelegt.
Der Entwurf der kommunalen Wärmeplanung wird im Zeitraum von 22.08.2025 bis 23.09.2025 allen Bürgern und Akteuren zur Einsicht zur Verfügung gestellt.
Die Planunterlagen können während des Auslegungszeitraums im Rathaus Bad Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Bad Weißenstadt oder online eingesehen werden:

https://waermeplanung.weissenstadt.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an die Stadtverwaltung Bad Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Bad Weißenstadt oder per E-Mail an hauptamt@weissenstadt.de vorgebracht werden.

Stadt Bad Weißenstadt, 15.08.2025

gez. Beck, 1. Bürgermeister

Nr. 87

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte den Grundsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2025 und folgende (Aktenzeichen Finanzadresse: 1810-1) ordnungsgemäß zustellen.

Der Bescheid soll

Herrn David Varga und Frau Claudia Varga,
zuletzt angegebene Adresse: 56A Rte. de Schirmeck, 67200 Strasbourg, Frankreich

zugestellt werden. Herr David und Frau Claudia Varga sind allerdings unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Herr David Varga und Frau Claudia Varga werden hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 04.08.2025
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 88

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte folgende Bescheide ordnungsgemäß zustellen.

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-1 – Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 2 (1. OG rechts), 95158 Kirchenlamitz
Änderungsbescheid Grundsteuer - vom 30.07.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-2 - Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 3 (1. OG links) 95158 Kirchenlamitz,
Grundsteuerbescheid - vom 30.07.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-3 - Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 4 (DG) 95158 Kirchenlamitz
Grundsteuerbescheid - vom 30.07.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-7 - Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 1 (EG) 95158 Kirchenlamitz
Grundsteuerbescheid - vom 30.07.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

Die Bescheide sollen

Frau Margarete Duarte Ordonez
zuletzt angegebene Adresse: 8.5. Carretera San Salvador, Con. Alta Vista Cas No. 1, Guatemala City, Guatemala

zugestellt werden. Eine Zustellung in das Ausland nach Art. 14 (VwZVG) führte zu keinem Erfolg.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Frau Margarete Duarte Ordonez wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 05.08.2025
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Stadt Kirchenlamitz

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Kirchenlamitz

vom 07.08.2025

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kirchenlamitz.

§ 2
Begriffsbestimmungen Öffentliche Straße, Gehbahn, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a. auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf.

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in den üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
   Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
und

a. bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn
b. bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
c. bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie der Fahrbahn

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Kirchenlamitz über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Kirchenlamitz, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Kirchenlamitz auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Kirchenlamitz auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Eurobelegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14.09.2012 außer Kraft.

Kirchenlamitz, 21.08.2025

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege,
Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Weißenstädter Straße (Ortsdurchfahrt der St 2176)
Wunsiedler Straße (Ortsdurchfahrt der St 2176)
Marktplatz (Ortsdurchfahrt der St 2176)
Hofer Straße (Ortsdurchfahrt der KrsStr WUN 1)
Münchberger Straße (Ortsdurchfahrt der St 2176)
Niederlamitzer Straße (Ortsdurchfahrt der KrsStr WUN 1)
Niederlamitz/Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der KrsStr WUN 1)
Kleinschloppen (Ortsdurchfahrt der KrsStr WUN 1)

Gruppe B (Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder)

Alle übrigen Straßen, da diese zahlenmäßig die Straßen der Gruppe A erheblich übersteigen.

Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)
Nicht vorhanden

Nr. 90

Stadt Kirchenlamitz

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796) und des Stadtratsbeschlusses vom 07.08.2025 folgende

Aufhebungssatzung
zur Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz

§ 1
Aufhebung

Die Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz vom 24.07.1998 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, 08.08.2025
Stadt Kirchenlamitz

gez. Jens Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 91

Stadt Kirchenlamitz

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Stadtratsbeschlusses vom 07.08.2025 folgende

Aufhebungssatzung
zur Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz

§ 1
Aufhebung

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Städtische Musikschule Kirchenlamitz vom 05.05.2011 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, 08.08.2025
Stadt Kirchenlamitz

gez. Jens Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 92

Stadt Kirchenlamitz

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes und des Stadtratsbeschlusses vom 07.08.2025 folgende

Aufhebungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen vom 30.04.2015 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, 08.08.2025
Stadt Kirchenlamitz

gez. Jens Büttner, Erster Bürgermeister